

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

z/ Klaus grober

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl.	31 Ge 9 Jp
Datum:	12. JULI 1989
Verteilt:	12. Juli 1989 <i>Arbeitsgruppe</i>

Wien, am 4.7.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

SF(U)-489/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

Werner

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

**Radetzkystraße 2
1031 Wien**

Wien, am 4.7.1989

**Ihr Zeichen/Schreiben vom:
03 4751/2-II/4/89 13.4.1989**

**Unser Zeichen: Durchwahl:
SF(U)-489/N 479**

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung
der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz - UVP-G)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVP-G) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern begrüßt die Initiative, auch in Österreich das Instrument einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Großvorhaben einzuführen, weil sie ein Mittel zur Verbesserung des Umweltschutzes darstellt und auch andere westliche Industriestaaten diesen Weg beschritten haben.

Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung handelt es sich um eine zusammenfassende Untersuchung und Darstellung der nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand vorhersehbaren Auswirkungen. Die Prüfung stellt daher ein willkommenes Hilfsmittel zur gründlichen Beurteilung eines Großprojektes dar.

- 2 -

Die Entscheidung über Zulässigkeit, Auflagen oder Unzulässigkeit erfolgt hingegen nach wie vor nach den entsprechenden Anordnungen der einzelnen Materiengesetze.

In drei Verfahrensschritten (Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Amtssachverständige im Verfahren nach dem Materiengesetz) sollen sich unterschiedliche Sachverständige mit weitgehend den gleichen Fragen befassen. Da das Verfahren aufwendig ist, sollte es für Großprojekte beschränkt bleiben. Überdies sollte auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt werden, damit das künftige Gesetz auch sinnvoll anwendbar ist und die Gefahr vermieden wird, ein Projektverhinderungsgesetz zu schaffen.

In § 3 wird festgelegt, welche öffentlichen und privaten Vorhaben der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen sollen. Das ist einerseits der Umfang der in der Anlage 1 aufgezählten Anlagen und Verfahren. Abs. 2 sieht andererseits darüber hinaus die Ausdehnung auf weitere Vorhaben vor. Diese Ausdehnung bestimmt sich "nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften", womit auch die Landesgesetzgeber angesprochen sind. Die Präsidentenkonferenz hat gegen diese Vorgangsweise insoweit Bedenken, als derzeit nicht absehbar ist, wie die weitere Entwicklung des Regelungsumfanges erfolgt.

zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

zu Art. I, § 1

Der vorgeschlagene Wortlaut erscheint mangels normativen Inhalts nach den legistischen Richtlinien unzulässig. Welche Vorhaben einer UVP zu unterziehen sind, ergibt sich ausschließlich aus §§ 3 und 5. Eine Wiederholung des für Art II Abs. 2 B-VG vorgeschlagenen Wortlautes ist sinnlos,

- 3 -

weil das UVP-Gesetz diesen ja präzisieren soll und in §§ 3 und 5 vollzugsbestimmend präzisiert. Ungenau und neben § 3 Abs. 6 ohne normativen Gehalt sind auch die Worte "vor der Inangriffnahme". Tatsächlich bestimmt § 3 Abs. 6 die UVP als Voraussetzung der Bewilligbarkeit bzw. der Wirksamkeit der Anzeige.

Vorgeschlagen wird, die grundsätzliche Anordnung des § 3 Abs. 6 als § 1 zu verwenden.

Zu Art I, § 2

Die Aufgabenstellung nimmt keine Rücksicht darauf, daß nicht die "integrative Gesamtbeurteilung" der UVP über Zulässigkeit, Auflagen oder Unzulässigkeit des Vorhabens entscheidet, sondern ausschließlich der Vollzug der berührten Materiengesetze, wobei nach § 12 das Ergebnis der UVP berücksichtigt werden soll. Für den Vollzug der Materiengesetze kommt es auf die im jeweiligen Gesetz genannten Kriterien an, weil nur darauf Auflagen oder die Ablehnung gestützt werden können. Um die Berücksichtigung der UVP zu erleichtern, sollte § 2 dahin ergänzt werden, daß in der UVP gefundene Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens nach den in den anzuwendenden Materiengesetzen genannten Kriterien ausführlich und übersichtlich darzulegen sind, weil nur sie rechtliche Relevanz für den folgenden Gesetzesvollzug haben.

Zu Art. I, § 3

Die Grundsatzbestimmung des Abs. 4 zum Flurverfassungs-Grundsatzgesetz sollte sich des dortigen Rechtsbegriffes "Zusammenlegung" (nicht "Komassierung") bedienen. "Melioration" ist kein Rechtsbegriff des Flurverfassungsrechtes, sondern gegebenenfalls Teilmaßnahme der Zusammenlegung, darin enthalten und daher hier zu streichen.

- 4 -

Neben dem Abgrenzungsproblem der "ökologischen Bedeutsamkeit" erhebt sich die Frage, ob ein eigenständiges UVP-Verfahren zusätzlich zum bereits sehr geordneten und transparenten Kommassierungsverfahren sinnvoll ist. Die UVP beruht auf zwei Säulen: der vom Projektwerber vorzulegenden, fachlich entsprechend qualifizierten UV-Erklärung und dem von einem unabhängigen Sachverständigenteam erstellten UV-Gutachten. Es erscheint gerechtfertigt, bei Kommassierungen eine UVP nach eigenem, einfacherem Verfahrensmuster vorzusehen, z.B. könnte man auf die Verpflichtung zur Abgabe einer UV-Erklärung verzichten. In Niederösterreich werden bei Kommassierungen bereits UV-Prüfungen nach einem selbsterstellten Ablaufschema durchgeführt. So erhebt und bewertet die NÖ.Agrarbezirksbehörde die vorhandenen naturnahen Landschaftselemente ("Öko-Ist-Zustand") und stellt durch einen Landschaftsgestaltungsplan ("Öko-Soll-Zustand") sicher, daß ökologischen Gesichtspunkten, wie z.B. Arten- schutz, Erosionsschutz, Erhaltung eines günstigen Kleinklimas, Rechnung getragen wird.

Somit erscheint es sinnvoller, anstatt des Auftrages an den Landesgesetzgeber - in den jeweiligen Flurverfassungsgesetzen vorzusehen, daß ökologisch bedeutsame Kommassierungen einer UVP unterzogen werden - die Art und Weise einer UVP bei Bodenreformmaßnahmen durch eine Änderung bzw. Ergänzung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes zu regeln.

Zur Problematik des Abs. 5 siehe nachfolgend zu §§ 4 ff.

In Abs. 6, von uns als § 1 vorgeschlagen, steht der Wortlaut "dürfen ... gesetzlich vorgeschriebene Anzeigen nicht zur Kenntnis genommen werden" offenkundig nicht im Einklang mit der Absicht des Verfassers. Wie aus "Nichtuntersagung" in § 12 Abs. 2 hervorgeht, ist an Vorhaben gedacht, die keiner Bewilligung bedürfen, sondern für die Anzeige und Nichtuntersagung die Zulässigkeit bewirken. Ein förmliches

- 5 -

Zur-Kenntnis-Nehmen findet dabei nicht statt. Verhindert werden soll Zulässigkeit des Vorhabens vor Abschluß und behördlicher Berücksichtigung der UVP. Dem entspräche etwa folgender Wortlaut: "Vor Abschluß und Berücksichtigung (§ 12) der UVP dürfen für Vorhaben, die einer solchen Prüfung unterliegen, Bewilligungen nicht erteilt werden. Für solche Vorhaben ist die durch Anzeige und Nichtuntersagung eintretende Zulässigkeit bis zum Ablauf der in § 12 Abs. 4 genannten Frist aufgeschoben".

Zu Art I, §§ 4 ff

§ 3 Abs. 5 und die Erläuterungen des Begutachtungsentwurfes scheinen insoweit eine Verfahrenskonzentration anzustreben, als vorgegeben wird, daß für jedes Vorhaben nur eine UVP - im Rahmen des "Leitverfahrens" - vorgeschrieben sei.

Tatsächlich spricht aber der Begutachtungsentwurf von dem Landeshauptmann als Auftraggeber und Verwerter bzw. Weitergeber der UVP in der Einzahl, ohne die denkbaren Fälle, in denen ein Gesamtvorhaben sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt, gesondert zu regeln. Dies hat zur Folge, daß in Fällen, in denen das Gesamtvorhaben zwei oder mehrere Bundesländer berührt und in denen das für die UVP maßgebende Materienrecht Bewilligungen in jedem der Bundesländer verlangt oder in denen im "Leitverfahren" ein Bundesminister zuständige Behörde ist, jeder der örtlich zuständigen Landeshauptleute eine UVP durchzuführen hat.

Es erschiene zweckmäßiger, in solchen Fällen eine einheitliche UVP durch den sachlich zuständigen Bundesminister durchführen zu lassen.

- 6 -

Zu Art I, §§ 5 ff

Der Begutachtungsentwurf ordnet einerseits in § 9 Abs. 2 Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse an, andererseits in §§ 6 (2), 7 und 11 volle Publizität, ohne den Widerspruch aufzulösen.

Daraus scheint ableitbar, daß weder die UV-Erklärung noch das UV-Gutachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse preisgeben müssen und dürfen, worunter in einer Reihe von Fällen der im Anhang I umschriebenen Art die umweltrelevante Aussagefähigkeit und vor allem Überprüfbarkeit stark leidet. Soll die UVP wissenschaftlichen Aussagewert erlangen, verlagert sich die Offenlegung und Überprüfung insoweit in die unter Verschwiegenheitsschutz stehende Auskunftserteilung nach § 9 Abs. 2. Weil somit in einer Reihe von Fällen wesentliche Beurteilungsdetails unveröffentlicht bleiben müssen, bleibt insoweit die Bürger- und Institutionenbeteiligung Fiktion.

Vorgeschlagen wird, die Publizität auf die im Entwurf geforderten "allgemein verständlichen Zusammenfassungen" der UV-Erklärung und des UV-Gutachtens zu beschränken, falls sonst Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offengelegt werden müßten.

Zu Art. I, § 7

Weil sich auch eine "erhebliche Auswirkung auf die Umwelt" eines benachbarten Bundeslandes herausstellen kann, wird angeregt, dem benachbarten Bundesland gleiche Rechte zu gewähren wie dem benachbarten Staat.

Hier wie auch in § 6 Abs. 3 sollte der anordnende Charakter gesetzlicher Regelungen im Anhalt an die legitimen Richtlinien durch das Wort "hat" verdeutlicht werden.

- 7 -

Zu Art I, § 8

In Abs. 1 erscheint der Begriff "bundesweite Bedeutung" seiner Mehrdeutigkeit wegen unvollziehbar unbestimmt.

Abs. 2 ist zu streichen, weil dem Bundesgesetzgeber nicht zusinnbar ist, die Landeshauptleute als derart inkompetent einzuschätzen, daß derartige Selbstverständlichkeiten gesetzlich angeordnet werden müssen.

Zu Art I, § 10

Verwiesen wird auf die Ausführungen zu § 2.

Abs. 4 z. 3 sollten die Worte "oder zur Begrenzung ihrer Wirkungen" angefügt werden.

Abs. 7 ist zu streichen. Die Anordnung ist mangels Strafsanktion und - wegen der persönlichen Bestellung - mangels Ersatzvornahmemöglichkeit unvollziehbar; eine entsprechende Verpflichtung der Mitglieder ist aber durch Abschluß entsprechender Verträge im Zuge der Bestellung und Honorarvereinbarung möglich. Das aus der Bestellung resultierende Rechtsverhältnis zu den Sachverständigen ist nicht hoheitlicher, sondern privatrechtlicher Natur.

Zu Art. I, § 11

Auch in Abs. 1 sollte der Landeshauptmann (im Sinne unserer Anregung zu §§ 4 ff ggf der Bundesminister) genannt und zur Übermittlung verpflichtet werden.

In Abs. 2 hat der zweite Satz zu entfallen. Nach den legalistischen Richtlinien sind bloße Wünsche des Gesetzgebers ("tunlichst") kein Gegenstand des Gesetzes, sondern der Erläuterungen oder des Ausschußberichtes.

- 8 -

Zu Art. I, § 12

In Abs. 1 übersieht der erste Satz, daß sich auch aus § 3 Abs. 2 eine Behördenzuständigkeit ergeben kann. Das Zitat hat also richtig zu lauten "die nach § 3 Abs. 1 oder 2 zuständige Behörde".

Gegen die Veröffentlichungspflicht nach Abs. 4 zweiter Satz erheben sich wegen des für Großprojekte zu erwartenden Umfangs, vor allem aber wiederum aus Gründen der Wahrung der Verschwiegenheitspflicht Bedenken. Auch hier sollten mindestens jene Teile von der Veröffentlichung ausgenommen werden, aus denen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse entnommen werden können.

Zu Art. I, § 13

Soll der nicht unproblematische Rechtsanspruch auf volle Akteneinsicht in alle UVP-pflichtigen österreichischen Großvorhaben kraft zehnjähriger Vereinsanmeldung realisiert werden (alternativ könnte Parteistellung von Umweltanwälten und Umweltbundesamt genügen), wäre der Rechtsanspruch zu definieren, den diese Formalparteien wahrzunehmen haben, und für den Fall, daß nur mehr Beschwerde an den VwGH besteht, das dortige Neuerungsverbot ihnen gegenüber aufzuheben (sie konnten ja im vorangegangenen Verfahren nach dem Materiengesetz keine Äußerungen abgeben) sowie zu entscheiden, ob auch ihren Beschwerden aufschiebende Wirkung zuerkannt werden kann (ihnen selbst droht ja kein unverhältnismäßiger Nachteil).

Zu Art. I, § 14

Wie zu § 4 dargelegt, schließt der Begutachtungsentwurf die Möglichkeit mehrerer Umweltverträglichkeitsprüfungen für ein grenzüberschreitendes Gesamtvorhaben nicht aus. Soll daran festgehalten werden, summiert der Wortlaut des

- 9 -

§ 14 Abs. 1 die Abgabe mit 0,4 % für jede UVP.

Zu Art. I, § 15

Gemäß der vorgeschlagenen Einschränkung auf die sinngemäße Anwendung der §§ 5 bis 11 sollen für Bundesstraßen und Hochleitungsstrecken die Verpflichtung zur Berücksichtigung der UVP im Genehmigungsverfahren, die Rechtsmittelbefugnis der Umweltvereine und die Abgabepflicht nach § 14 entfallen. Damit wird die UVP in diesen Fällen zu einer sinnentleerten Belastung des Budgets, möglicherweise zur Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse, jedenfalls zum Nutzen der befaßten Gutachter. Vorgeschlagen wird, die UVP dieser Vorhaben im Sinne des § 12 zu berücksichtigen.

Abs. 2 ist zu streichen. Einmal ist der Rechtsbegriff "erhebliche Auswirkungen" äußerst unbestimmt und auch auf Kleinvorhaben anwendbar; zum anderen entspricht "den Bestimmungen dieses Gesetzes" (des Begutachtungsentwurfes) nur die UVP, deren Anordnung aber an die Voraussetzungen der §§ 3 und 5 gebunden ist. Sollte beabsichtigt sein, umweltrelevante Bundesförderungen an UVP-gleiche, freiwillige Begutachtungen im Auftrag des Förderungswerbers zu binden, bleiben tatsächlich nur mehr Großprojekte übrig, bei denen die Förderung den Gutachteraufwand übersteigt.

Zu Anhang I

Zu Z. 2 ist anzumerken, daß die Verbrennung gefährlicher Abfälle nicht an Kesselanlagen gebunden ist, sondern auch in speziellen Anlagen ohne Abwärmenutzung vorgenommen werden kann, die somit – mangels Anwendbarkeit des "Leitverfahrens" – keiner UVP unterliegen.

Zu Z. 8 ist aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht die ergänzende Forderung zu stellen, Wasserentnahmen ab 100 Liter/Sekunde ebenfalls einer UVP zu unterziehen.

- 10 -

Zu Anhang II

In Z. 1 sind offenbar "physische Merkmale" gemeint. Das Wort "physisch" bezeichnet zwar einen Teilbereich der Geographie, ist aber im hier gedachten Zusammenhang völlig ungebräuchlich. Empfohlen wird "Standortmerkmale".

Unverständlich erscheint, warum die Rückstände und Emissionen nur nach den (weitgehend synonymen) Kategorien "Art und Qualität", nicht auch nach der Menge beschrieben werden sollen. Die Menge ist ebenfalls zu nennen.

Z. 3 ist insoweit mißlungen, als UV-Erklärung und ergänzende Auskünfte ja kein völkerkundliches Elaborat ergeben sollen (Umweltbeschreibung), sondern eine Beschreibung möglicher Beeinträchtigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 3. Hierauf ist die Auskunftspflicht einzuschränken.

Z. 3 sollte daher mit Z. 4 vereinigt werden. Z. 4 steht in unüberbrückbarem Gegensatz zu § 4 Abs. 2 Z. 3 und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 5 Abs. 2, weil Z. 4 mit der vorgeschlagenen, umfassenden Verpflichtbarkeit des Antragstellers die Behörde dazu ermächtigt, von ihm eine erschöpfende Darstellung des gesamten wissenschaftlichen Kenntnisstandes über sämtliche erdenkliche Auswirkungen des Vorhabens zu verlangen, was die (teuer zu bezahlende) UV-Prüfung vorwegnimmt und auf bloßen Nachvollzug reduziert.

Es sollte vermieden werden, daß vom Antragsteller als ergänzende Auskünfte zur UV-Erklärung schon alle wesentlichen Bestandteile der UV-Prüfung verlangt werden können und er somit zweimal die Kosten einer grundlegenden wissenschaftlichen Untersuchung (jeweils verschiedener Gutachter) zu tragen hat. Es erhebt sich sonst der Verdacht, daß es sich weniger um ein Umweltschutz- als um ein Gutachterbeschäftigungsgesetz handelt.

- 11 -

**25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß
gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.**

Der Präsident:

~~gen. Dr. Oberflax~~

Der Generalsekretär:

~~gen. Dr. Nachl~~